Annotationsrichtlinien zum juristischen Korpus LER

Elena Leitner PER
Universität Potsdam ORG

28. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Grun	dlagen	2	
2	Personennamen			
	2.1	Personen PER	4	
	2.2	Richter RR und Anwälte AN	5	
3	Ortsnamen 5			
	3.1	Länder LD und Städte ST	5	
	3.2	Straßen STR	6	
	3.3	Landschaftsbezeichnungen LDS	6	
4	Organisationsnamen 6			
	4.1	Organisationen ORG	7	
	4.2	Institutionen INN	7	
	4.3	Gerichte GRT	8	
	4.4	Unternehmen UN	8	
	4.5	Marken MRK	9	
5	Normennamen und -zitate 10			
	5.1	Gesetze GS	2	
	5.2	Verordnungen VO	3	
	5.3	Europäische Normen EUN	3	
6	Einze	elfallregelungsnamen und -zitate 1	4	
	6.1		4	
	6.2	Verträge VT	4	
7	Rechtsprechungenszitate 15			
	7.1	Rechtsprechungen RS	5	
8	Rechtsliteraturzitate 17			
	8.1	Rechtsliteratur LIT	7	

1 Grundlagen

Das juristische Korpus "Legal Entity Recognition" (LER) besteht aus Entscheidungen aus Jahren 2017 - 2018, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf dem Portal "Rechtsprechungen im Internet" veröffentlicht wurden. Entscheidungen stammen aus sieben Bundesgerichte: Bundesarbeitsgericht (BAG), Bundesfinanzhof (BFH), Bundesgerichtshof (BGH), Bundespatentgericht (BPatG), Bundessozialgericht (BSG), Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG).

Für dieses Korpus wurden 19 semantische Klassen ausgewählt, die aus sieben semantischen Kategorien der Personen, Orte, Organisationen, Normen, Einzelfallregelungen und Rechtsliteratur bestehen. Sie fassen Namen und Zitate zusammen. Bevor man mit Annotationsrichtlinien für jede Klasse beginnt, gibt es folgende allgemeine Bemerkungen.

Koreferenz Eine Entität kann durch einen Eigennamen (1), durch einen Gattungsnamen (2) oder durch einen Pronomen (3) bezeichnet werden. Koreferente Bezeichnungen, nominale und pronominale wie in (2,3), werden nicht annotiert. Diese Regel betrifft auch Zitate. In Rechtstexten sind es z.B. solche Phrasen wie "der Zeuge", "§ 9 dieses Gesetzes", "die erwähnte Verordnung" etc.

- (1) Peter ist 12 Jahre alt.
- (2) Der Junge ist 12 Jahre alt.
- (3) Er ist 12 Jahre alt.

Abkürzungen Eine Bezeichnung, die nicht allgemein bekannt ist, wird bei ihrer ersten Erwähnung in einer Voll- und einer Kurzform benannt, wobei eine Abkürzung (meistens) in Klammern steht. Diese Konvention ist für Rechtstexte üblich und betrifft viele Bezeichnungen, u.a. auch Normen-, Personen-, Organisationsnamen etc. Gehört diese Bezeichnung und dementsprechend ihre Abkürzung zu einer Klasse, dann sind sie beide getrennt voneinander zu annotieren: vgl. ein Gesetz - Haager Abkommen zum Schutz von Erwachsenen **EUN** (ErwSÜ **EUN**) oder ein Gericht Bundesgerichtshof **GRT** (BGH **GRT**). Dabei signalisiert das Muster (Voll-, Kurzform) darüber, dass eine Abkürzung im Dokument mehr als einmal vorkommt. Es ist wichtig, Abkürzungen in einem Dokument bzw. im ganzen Korpus **einheitlich** zu **annotieren**.

¹http://www.rechtsprechung-im-internet.de

Einige Abkürzungen können gleich sein, aber auf verschiedene Referenten Bezug nehmen wie BAG für das Bundesarbeitsgericht oder für die Berufsausübungsgemeinschaft. Deswegen ist es immer sicherzustellen, welche Bezeichnung auf welche Weise abgekürzt war. Wird eine Bezeichnung abgekürzt, bedeutet es nicht selbstverständlich, dass es um einen Eigennamen geht. Viele Abkürzungen, wie zum Beispiel GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, KK - Krankenkasse, PKH - Prozesskostenhilfe, BER - Berechnungseinheit etc., sind keine Eigennamen und müssen ignoriert werden. Einige Bezeichnungen können aber Eigennamen sehr ähnlich aussehen: eine Nominalphrase gesetzliche Krankenversicherung O (GVK O) und ein Organisationsname GKV-Spitzenverband ORG, Institut für psychische Begutachtung O und Institut für psychiatrische Begutachtung GbR ORG. Im Zweifelfall hilft eine Internetrecherche. Dementsprechend ist es wichtig, immer Bedeutung zu erschließen und korrekt zu annotieren.

Anonymisierte Eigennamen In veröffentlichten Entscheidungen sind viele Personen-, Orts- und Organisationsnamen aus Datenschutzgründen anonymisiert. Sie werden entweder durch einen bzw. zwei Buchstaben (ggf. mit einem Punkt oder mit Auslassungspunkten am Ende) oder durch Auslassungspunkte ersetzt.

- (4) an dem Wohnhaus der Klägerin in B. ST
- (5) das Land B. **LD**
- (6) unter der Firma C... AG **UN**
- (7) der ebenfalls beim Bundesgerichtshof GRT zugelassene Rechtsanwalt

Einige anonymisierte Ortsnamen werden mit solchen Bezeichnungen wie "Straße", "Platz", "Allee" etc. erwähnt, die ein Bestandteil des anonymisierten Eigennamens sind:

- (8) in der M straße STR
- (9) J...- Platz **STR**
- (10) K...allee **STR**

Falls es aus dem Kontext einer Entscheidung nicht klar ist, ob die anonymisierte Einheit ein Eigenname ist oder zu welcher semantischen Kategorie ein anonymisierter Eigenname gehört, dann lässt sich der Ausdruck ignorieren. Falls es nicht klar ist, zu welcher

Unterklasse der Personen-, Orts- oder Organisationsnamen eine Bezeichnung gehört, ist diese zu der Grundklasse PER, LDS oder ORG einzuordnen.

Eingebettete Eigennamen Viele Eigennamen und Zitate können verschachtelte Entitäten enthalten. Im Gerichtsnamen "Arbeitsgericht Bremen" ist ein Stadtname "Bremen" eingebettet, in einem Entscheidungszitat "EuGH , GRUR 2014 , 163 , Rnd. 34 f. – Eli Lilly" ein Gerichtsname "EuGH" und ein Unternehmensname "Eli Lilly". Eingebettete Eigennamen werden nicht annotiert.

2 Personennamen

Personennamen sind Bezeichnungen für einen oder mehrere Menschen. Sie sind in Familen-, Vor-, Beinamen und Pseudonyme unterteilt. In diesem Korpus ist zwischen Klassen der Personen- (PER), der Richter- (RR) und der Anwaltsnamen (AN) zu unterscheiden. Viele Personennamen in Entscheidungen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Dabei sind einige nicht anonymisierte Namen von berühmten Persönlichkeiten oder Autoren in der zitierten Quellen zu finden. Alle Personennamen sind mit einer entsprechenden Klasse zu markieren. In jedem Dokument wird es bei erster Verwendung des anonymisierten Zeichens meistens erläutert, um welche Art der Person es geht wie z.B. in (11, 12).

2.1 **Personen** PER

In Entscheidungen kommen Namen der Kläger, Beklagten, Zeugen, Gutachter etc. vor. Sie werden mit der Klasse PER annotiert. Dabei ist zu beachten, dass akademische Grade und Titel kein Bestandteil der Personennamen sind.

- (11) Der Angeklagte hatte seinen Sohn Y.S. PER, , einen Boxsportler , sowie seinen Bruder A.S. PER, , der stark sehbehindert und kriegsversehrt war , zum Tatort mitgebracht.
- (12) Der aus Afghanistan LD stammende Angeklagte war am 11. November 2007 in einen Streit mit seinem Landsmann P. PER um die Nutzung eines Fahrzeugstellplatzes geraten.

2.2 Richter RR und Anwälte AN

Zu juristischen Personennamen gehören Namen der Richter² und Anwälte. Ihre Annotationsrichtlinien sind der Klasse PER ähnlich:

- (13) Das Ablehnungsgesuch der Beschuldigten vom 1. April 2018 gegen die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof GRT Sost-Scheible RR, die Richterin am Bundesgerichtshof GRT Roggenbuck RR und die Richter am Bundesgerichtshof GRT Cierniak RR, Bender RR und Dr. Feilcke RR wird als unzulässig verworfen.
- (14) ...die Rechtsanwälte T. AN , Ts. AN , M. AN und Dr. T. AN auflistet und von Rechtsanwalt T. AN unterzeichnet wurde...

3 Ortsnamen

Unter Ortsnamen sind Namen eines beliebigen topographischen Objektes zu verstehen. Sie werden in Länder- (LD), Stadt- (ST), Straßennamen (STR) und Landschaftsbezeichnungen (LDS) unterteilt.

3.1 Länder LD und Städte ST

Die Klasse LD schließt Ländernamen und Namen ihrer Gliedstaaten und die Klasse ST Stadt-, Dorf-, Gemeindenamen ein. Zu beachten ist, dass in Deutschland z.B. Berlin, Hamburg und Bremen je nach Kontext sowohl zu LD, als auch zu ST angehören können:

- (15) ... Tarifverträge, die das Land Berlin LD , nicht jedoch solche, die die Beklagte geschlossen hat ...
- (16) ... die Weiterversendung an ständig wechselnde und teilweise fiktive Anschriften in Berlin ST erfolgte.

Die Namen der Stadtstaaten "Freie und Hansestadt Hamburg", "Freie Hansestadt Bremen" usw. sind mit LD vollständig zu annotieren:

(17) Die Freie und Hansestadt Hamburg LD hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

²für weitere Informationen s. die Liste der deutschen Bundesrichter auf https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_deutschen_Bundesrichter.

(18) Die Freie Hansestadt Bremen LD hält das Vertrauen der Beschwerdeführerin nicht für schutzwürdig, selbst wenn man von einer unechten Rückwirkung ausgehen wollte.

3.2 Straßen STR

Zu dieser Klasse gehören Namen der Plätze, Alleen, Stadtbezirke, Sehenswürdigkeiten etc., dies stellt Ortsnamen innerhalb einer Stadt bzw. eines Dorfs dar.

(19) Ein so früher Reisebeginn wäre aber Voraussetzung gewesen, wenn diese rechtzeitig zum Termin am 21. Mai 2010 um 9:00 Uhr vor der Gebrauchsmusterabteilung in München-Fasangarten **STR** hätten erscheinen wollen.

3.3 Landschaftsbezeichnungen LDS

Zu letzter Klasse der Ortsnamen gehören Kontinent- (Asien, Afrika), Gewässernamen (Donau, Spreebogen), weitere gegenwärtige (Kreta) und nicht mehr existierende Ortsnamen (Adamas, Südbaden) etc.

- (20) ...ist mit diesen für die Bundesrepublik Deutschland LD, der gemessen am Bruttoinlandsprodukt größten Volkswirtschaft in Europa LDS, glaubhaft gemachten Mindestumsatzzahlen von einer ernsthaften Benutzung für die genannten Waren in der Gemeinschaft auszugehen ...
- (21) Jedoch wird der Verkehr darin naheliegend den Namen eines der bekanntesten Flüsse Deutschlands LD erkennen, welcher als Seitenfluss des Rheins LDS durch Oberfranken LDS, Unterfranken LDS und Südhessen LDS fließt und bei Mainz ST in den Rhein LDS mündet.

4 Organisationsnamen

Unter Organisationsnamen sind Namen für Einrichtungen zu verstehen, die von Menschen geschaffen werden. Es wird zwischen Namen der öffentlichen bzw. gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen unterschieden, die Klassen der Organisationen (ORG), Institutionen (INN) und Unternehmen (UN) entsprechend bilden. Zu Organisationsnamen gehören auch Namen der Gerichte, die in eine getrennte Klasse

GRT kommen. Weiterhin werden Markennamen als die Klasse MRK ausgesondert, die in Entscheidungen des Bundespatentgerichts sehr oft thematisiert werden.

4.1 Organisationen ORG

Organisationsnamen bilden eine vielfältige semantische Klasse. Dazu gehören Namen für gesellschaftliche und öffentliche Einrichtungen wie Parteien, Vereine, Verbände, Zentren, Gemeinschaften, Unionen, Bildungsstätten, Forschungseinrichtungen etc.

(22) Der FC Bayern München **ORG** schloss den Beschwerdeführer in der Folgezeit aus dem Verein aus und kündigte dessen Jahreskartenabonnement.

Bei vielen Organisationsnamen, auch bei anonymisierten, sind Bezeichnungen für Organisationstypen (solche wie Schule, Verein, Zentrum, Gemeinschaft etc.) ein Bestandteil des Namens, die zusammen zu annotieren sind:

Zu der Verfassungsbeschwerde haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft INN, der Bayerische Jagdverband ORG, der Naturschutzbund Deutschland e.V. ORG (NABU ORG), der Deutsche Bauernverband ORG, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. ORG, der Deutsche Jagdverband e.V. ORG sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer ORG Stellung genommen.

4.2 Institutionen INN

Unter Institutionen sind dagegen staatliche Einrichtungen zu verstehen, die Aufgaben für Verwaltung des Staates (insbesondere gegenüber den Bürgern) erfüllen. Das sind Bundesministerien und -behörden, Landesministerien und -behörden, sonstige Anstalten und Dienststellen. Dazu gehören auch die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland auf der Bundes- und Länderebene: die Bundesregierung, der Bundesrat, der Bundestag, der Gemeinsame Ausschuss, die Landesparlamente und die Landesregierungen.

Zu gültigen Institutionsnamen sind Namen mit ihrem Standort zu zählen wie in (24) im Unterschied zu (26). Eine Ausnahme bilden Institutionsnamen, die sich auf der obersten Ebene, nämlich auf der Bundesebene, befinden. Ihre Namen sind auf der Seite der Bundesregierung (Bundesministerien, Bundesbehörden) aufgelistet. Allerdings sind alleinste-

hende, s.g. "lose" Bezeichnungen wie das Bundesministerium, das Bundesamt, die Bundesanstalt etc. keine gültigen Institutionsnamen (vgl. (25, 26)).

- (24) Die Landesregierung Rheinland-Pfalz **INN** hat von einer Stellungnahme abgesehen.
- (25) Dass sich jeder Dritte gegenüber dem Exporteur und dieser gegenüber sämtlichen Dritten darauf berufen kann, war erkennbar nicht Anliegen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
- (26) Nach einer Änderung des Musters zum November 2010 wies das Bundesministerium O das Landesministerium O mit E-Mail vom 13. März 2011 darauf hin, dass das neu abgestimmte Formular eines Veterinärzertifikats ab sofort zu verwenden sei.

4.3 **Gerichte** GRT

Zu dieser Klasse gehören Bundesgerichtsnamen in Vollform und als Abkürzung (Bundesarbeitsgericht - BAG, Bundessozialgericht - BSG, Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes - GmSOGB etc.) und Oberlands- (OLG), Lands- (LS) und Amtsgerichte (AG) inkl. ihren Standort (vgl. (27, 28)). Dies betrifft auch Gerichte, bei denen Standorte anonymisiert sind.

- (27) Auf die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Fulda **GRT** vom 30. Mai 2017 im Ausspruch über die Gesamtstrafe aufgehoben.
- (28) ...fallübergreifenden Rechtsfragen der Fall des Klägers aufwerfen oder warum das LSG O von der Rechtsprechung des BSG GRT , des GmSOGB GRT oder des BVerfG GRT abgewichen sein sollte.

4.4 Unternehmen UN

Zu Unternehmen zählt man im Unterschied zu ORG und INN (privat)wirtschaftliche Einrichtungen, die Betriebe, Konzerne, Arbeits- und Werkstätten, Firmen etc einschließen. In Entscheidungen (wie vom Gesetzgeber) wird ein Unternehmensname als Firma bezeichnet und meistens anonymisiert erwähnt. Unternehmen sind nach ihrer Rechtsformen zu erkennen. In Deutschland sind es Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft - OHG, Kommanditgesellschaft - KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR)

und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft - AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien - KGaA, Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH, Genossenschaft - eG). Wenn eine abgekürzte Rechtsform genannt wird, ist diese zusammen mit Unternehmensnamen zu annotieren:

- (29) Die Beigeladene ist bei der H. AG UN beschäftigt ...
- (30) ... eine im Jahr 2007 eingeführte Smartphone-Modellreihe des US-amerikanischen Unternehmens Apple UN ...
- (31) Im Tatzeitraum vom 19. Mai 2010 bis zum 21. Dezember 2011 lieferte die V. Fleisch GmbH & Co. KG UN (im Folgenden: Firma V. UN) Fleischprodukte, unter anderem Schweinerückenspeck, an das in der Ukraine LD ansässige Unternehmen VAT "M.Y." UN (fortan: Firma Y. UN).

4.5 Marken MRK

Unter Markennamen versteht man Namen für materielle und geistige Gegenstände bzw. Leistungen der menschlichen Schöpfung. Aus rechtlicher Perspektive werden Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens durch eine Marke gekennzeichnet, wobei diese von anderen Marken sprachlich, optisch oder akustisch zu unterscheiden ist. Eingetragene Markennamen findet man im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Bei Annotation der Markennamen ist es auf die Bedeutung der Bezeichnungen zu achten. Viele Markennamen sind von Gattungs-, Personen- bzw. Ortsnamen abgeleitet und je nach Kontext verschiedene Bedeutungen haben (wie in (33, 34)). Die Bezeichnung ist als MRK zu annotieren, wenn es aus dem Kontext deutlich ersichtlich ist, dass es um eine Marke geht.

- (32) Am 13. Januar 2015 fuhr der Angeklagte auf der Bundesstraße 43 STR in Frankfurt am Main ST mit einem Pkw der Marke Audi MRK, Typ A 3, sehr dicht auf das vorausfahrende Fahrzeug der Geschädigten B. PER auf, nachdem diese zuvor auf die Abbiegespur in Richtung Nied STR gewechselt war.
- (33) Vorliegend stehen sich die Widerspruchsmarke Becker Mining MRK und die angegriffene Marke Becker MRK gegenüber.

(34) Vielmehr ist davon auszugehen, dass er das Element "Mining" weglassen und vornehmlich den Nachnamen "Becker" PER als charakteristische Komponente der älteren Marke im Gedächtnis behalten wird.

5 Normennamen und -zitate

Unter Normen sind Rechtsregeln zu verstehen, welche von einem Rechtsetzungsorgan in einem Rechtsetzungsverfahren erlassen werden. Normen werden in die Klassen der Gesetze und der Rechtsverordnungen, die nationale Normen zusammenfassen, und in die Klasse der Europäischen Normen aufgeteilt.

Insoweit es in diesen Klassen außer Normennamen auch noch um **Normenzitate** geht, so gilt als ein gültiges Zitat dasjenige, das einen Normennamen beinhaltet. Somit ist es immer zu beachten, dass es eine Norm genannt wird. "Lose" Zitate werden nicht annotiert.

Zitierweise der Normen ist fest geregelt³. Dabei unterscheidet man in Rechtstexten Voll- und Kurzzitate. Bei erster Erwähnung einer Norm wird diese durch ein **Vollzitat** wiedergegeben, das aus Normennamen (und ggf. ihrer Abkürzung), Angaben zu Ausfertigung oder zu Bekanntmachung, Fundstelle und Datum der Ausfertigung bzw. Bekanntmachung. Was Abkürzungen angeht, werden Gesetzesnamen stets in einer Buchstabenkombination mit G, Ordnungsnamen mit O, Verordnungensnamen mit VO oder V und Namen der Europäischen Richtlinien mit RL abgekürzt. Wenn eine zitierte Norm geändert wurde, wird ihre Änderungsnorm, Datum und Fundstelle wie folgt angegeben:

(35) § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 TzBfG des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 (BGBI I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBI I S. 2854)

Es gibt zwei Optionen, Vollzitate zu annotieren. Wenn eine Fassung oder eine Änderung nicht explizit genannt wird, dann ist ein Vollzitat komplett zu annotieren. In dem Fall bedeutet es bis zu einer Fundstelle einschließlich (ggf. inkl. schließende Klammer):

(36) § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I

³ für weitere Informationen über Empfehlungen zur Gestaltung von Rechtsvorschriften s. in "Handbuch der Rechtsförmlichkeit".

Seite 2854) **GS**, ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz **GS** vereinbar.

(37) 1. a) Das europaweite Emissionshandelssystem beruht auf der Richtlinie
 2003 / 87 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober
 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten
 in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96 / 61 / EG des Rates
 (Emissionshandelsrichtlinie - EH-RL, ABI Nr. L 275 S. 32) EUN

Sonst, wenn eine Fassung oder eine Änderung genannt wird, sind verschiedene Normennamen und ihre Fundstellen getrennt zu annotieren. Wenn ein Ausfertigungs- oder Änderungsdatum nach einer Verkündungsquelle steht, ist dieses nicht zu annotieren:

(38) ... Verordnung <EG> Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung <EG> Nr 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABI <EU> L 284/ 1 EUN vom 30.10.2009, hier idF durch Verordnung < EU > Nr 1372/2013 vom 19.12.2013, ABI <EU> L 346/27 EUN vom 20.12.2013

Vollzitate sind leicht nach Verkündungsquellen zu erkennen. Zu den meist zitierten Fundstellen gehören Bundesgesetzblatt I, II (BGBI), Bundesanzeiger (BAnz), elektronischer Bundesanzeiger (eBAnz), Gesetzblätter der Bundesländer (GVOBI, GV NRW etc.) und Amtsblatt der Europäischen Union (ABI).

Wenn eine Norm weiter im Text zitiert wird, wird eine Abkürzung zwischen runden, eckigen Klammern oder Bindestrichen gesetzt. Dabei existiert keine einheitliche Liste von Abkürzungen. Nur allgemein bekannte Normen werden stets gleich abgekürzt. Andere Normen können mehrere Abkürzungen haben: z.B. Geschmackmustergesetz kann als GeschmG und GeschmMG wiedergegeben werden. Im Rahmen eines Dokumentes wird aber eine einheitliche Abkürzung verwendet. Abweichungen kann man zwischen Dokumenten finden. Eine Abkürzung ist dann als einen einzelnen Normennamen wie in Beispielen (39, 40) getrennt zu annotieren, falls es ein **Kurzzitat** ist. Abkürzungen, die in ein Vollzitat eingebettet sind, sind ein Teil des Vollzitats (vgl. TzBfG in (36), Emissionshandelsrichtlinie und EH-RL in (37)).

(39) ...Inkrafttreten des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design GS

(Designgesetz GS - DesignG GS) am 1. Januar 2014 geltenden identischen Vorläuferregelung ...

(40) Wie sich aus § 3 Abs. 2 Abschn. A der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin VO (Schornsteinfeger-Ausbildungsverordnung VO - SchfAusbV VO) ergibt...

Im fließenden Text findet man auch **Normennamen** ohne jeglichen Bezug auf einen Normentextabschnitt. Sie sind wie üblich zu annotieren:

(41) Die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit der an das Grundgesetz GS gebundenen öffentlichen Gewalt ... enden daher grundsätzlich dort ...

Daraus lässt sich zusammenfassen, dass die Annotationsrichtlinien der Gesetze, Verordnungen und Europäischen Normen gleich sind. Ein Unterschied besteht nur darin, wenn es ein Voll- bzw. ein Kurzzitat ist.

5.1 Gesetze GS

Wie aus dem Namen folgt, gehören zu dieser Klasse Gesetze, also Rechtsnormen, die vom dem Gesetzgeber (dem Bundestag, dem Bundesrat bzw. den Landtagen) beschlossen und bezeichnet werden.

Gesetzesnamen sind leicht identifizierbar. Lange Gesetzesnamen werden paraphrasiert mithilfe "Gesetz über/zu" benannt (**Gesetz zur** Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung, **Gesetz über** Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, **Gesetz über** das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte , Zahnärzte , Tierärzte , Apotheker , Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). Kurze Gesetzesnamen sind zusammengesetzt, wobei das Wort "-gesetz" einen Kompositakopf bildet (Alterseinkünfte**gesetz**, Treibhausgas-Emissionshandels**gesetz**, Anspruchs- und Anwartschafts- überführungs**gesetz**). Wird es aber über folgende Oberbegriffe wie Denk-, Erfahrungs-, Bundes-, Strafgesetz etc., die keine Gesetzesnamen sind, diskutiert, sind diese ignorieren.

Besonders zu beachten sind Rechtsnormen, die "Ordnungen" heißen wie Strafprozessordnung, Insolvenzordnung, Straßenverkehrsordnung etc. Derartig werden sowohl Gesetze als auch Verordnungen bezeichnet (vgl. (42)). Um Rechtsnormen zu einer entsprechender Klasse richtig einzuordnen, können diese auf den Portalen "Gesetze im In-

ternet" von juris oder "JURION" (inkl. Normentyp, amtliche Abkürzung) nachgeschlagen werden.

- (42) Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung (§ 126

 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung GS FGO GS -).
- (43) Mit der Neuregelung in § 35 Abs. 6 StVO **VO**, die auf die Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) **VO** zurückgeht, war keine sachliche Änderung der früheren Rechtslage beabsichtigt.

5.2 **Verordnungen** VO

Verordnungen sind auch Rechtsnormen und bilden eine weitere Klasse der nationalen Normen, nämlich Klasse der VO. Sie werden aber im Unterschied zu Gesetzen von der Bundes- oder Landesregierung bzw. von einem Ministerium anhand einer Ermächtigung, die aus einem förmlichen Gesetz folgt, beschlossen.

Sie werden als "Verordnung" bezeichnet und auf gleicher Weise wie Gesetze zitiert. Wie aus den Beispielen (40, 43) zu sehen ist, sind ihre Annotationsrichtlinien auch der Klasse der Gesetze ähnlich.

5.3 Europäische Normen EUN

Zu dieser Klasse gehören Normen des Europäischen Primärrechts wie z.B. Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV), Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC); Normen des Europäischen Sekundärrechts (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse); Normen der europäischen Organisationen (die Europäische Sozialcharta, die Europäische Menschenrechtskonvention, weitere Übereinkommen und Abkommen). Weitere Informationen und Gesetzestexte der Europäischen Rechtsnormen findet man auf dem Portal "EUR-Lex". Die Annotationsrichtlinien der Europäischen Rechtsnormen sind wiederum der Klassen GS und VO gleich:

... wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/ EG des Europäischen

Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S.1) **EUN** ...

6 Einzelfallregelungsnamen und -zitate

Verbindliche Einzelakte (Runderlasse, Verwaltungsakte, Verträge, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw.) stehen unterhalb jeder Rechtsnorm. Zu Einzelfallregelungen gehören Klassen der Vorschriften VS und Verträge VT, die genauso wie Rechtsnormen zu annotieren sind.

6.1 Vorschriften VS

Zu dieser Klasse gehören Rechtsvorschriften, also interne Anordnungen bzw. Anweisungen von einer übergeordneten Behörde an eine nachgeordnete, die deren Tätigkeit regelt. Das sind nebst Verwaltungsvorschriften noch Richtlinien, Runderlasse und Erlasse, die meistens verschieden bezeichnet werden, aber unter Verwaltungsvorschriften zu kategorisieren⁴ sind. Im Gegensatz zu Rechtsnormen haben diese Vorschriften keine unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger.

- (45) Hinzu komme , dass die Vorschrift zur steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern, § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG GS , mit geringen Abweichungen den sogenannten Mitunternehmererlass aus dem Jahr 1977 (BMF, BStBI I 1978, S. 8) VS gesetzlich normiere.
- (46) Diese Vorschriften werden ergänzt durch ein detailliertes untergesetzliches Regelwerk, insbesondere durch die Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens BewRGr vom 19. September 1966 (BStBI I, S. 890) **VS**

6.2 Verträge VT

Unter Vertrag ist eine Einigung zwischen Subjekten zu verstehen, der übereinstimmende Willenserklärungen zugrunde liegen. Als Vertragspartner treten natürliche oder juristische Personen auf, nämlich Unternehmen oder staatliche Organe (Institutionen).

⁴ Die Frage, ob sich alle im Korpus erwähnten Richtlinien, Runderlasse und Erlasse zu Verwaltungsvorschriften per se einordnen lassen, bleibt mangels rechtswissenschaftliches Wissens und Erfahrung offen!

Zu dieser Klasse gehören verschiedenartige Verträge, u.a. öffentlich-rechtliche Verträge, Staatsverträge in (47), Tarifverträge in (48, 49) etc.

- ... soweit sie die Errichtung eines gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts gemäß
 Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder
 Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBI. S. 380) VT betrifft.
- (48) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK VT (BAT/AOK-Neu VT) vom 7. August 2003 Anwendung.
- (49) Um nach der Einführung des einheitlichen Entgeltsystems für Arbeiter und Angestellte durch das Entgeltrahmenabkommen VT (ERA VT) Kostenneutralität zu erreichen, wurden die tariflichen Entgelterhöhungen seit 2002 in einen tabellenwirksamen Teil (lineares Volumen, § 3 Satz 2 TV ERA-APF VT) und einen nicht tabellenwirksam werdenden Zahlbetrag (restliches Erhöhungsvolumen, § 3 Satz 3 TV ERA-APF VT) aufgespalten (vgl. BAG 14. November 2012 5 AZR 778/11 Rn. 16 f. RS).

7 Rechtsprechungenszitate

7.1 Rechtsprechungen RS

Rechtsprechungen per se sind keine Namen, sondern Zitate von Entscheidungen. Je nach Gericht bzw. Verfasser einer Entscheidung unterscheidet sich deren Zitierweise. Grundsätzlich erwähnt man Gerichtsnamen, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Quelle und Randnummer. In (50) zu sehen ist, dass es um eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts geht, nämlich um einen Textabschnitt unter der Randnummer 39, vom 28. März 2007 mit dem Aktenzeichen 10 AZR 707/05, die in amtlicher Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAGE), Ausgabe 122, Seite 22 zu finden ist.

(50) BAG 28. März 2007 - 10 AZR 707/05 - Rn. 39, BAGE 122, 22

In manchen Fallen wird auch ein Entscheidungstyp wie Urteil, Beschluss usw. hinzugefügt. Wahlweise kann eine Angabe zu Quelle oder Aktenzeichen fehlen. Wenn aber beide Angaben (Quelle und Aktenzeichen) nicht erwähnt werden, dann gehört die betroffene Phrase nicht zu der Klasse RS. Aus "Urteil des BGH vom 12.07.2016" ist es nicht möglich zu erschließen, um welche konkrete Entscheidung es geht und wo sie zu finden ist.

Amtliche Sammlungen haben verschiedene Systeme, denen veröffentlichte Entscheidungen zugeordnet sind, und werden angemessen zitiert. Im BGHR, einer Sammlung des BGH, findet man die Entscheidungen nicht entsprechend der Seitenanzahl, dagegen des Gesetzes und eines Schlagworts (vgl. (51)). Im SozR Folge 4, einer Sammlung des BSG, des BVerfG und des EGMR, sind Entscheidungen nach Ordnungsnummern und Paragraphen sortiert.

- (51) BGH, Urteil vom 3. April 2008 3 StR 394/07, BGHR StGB § 17 Vermeidbarkeit 8
- (52) BSG SozR 4 2500 § 18 Nr 8 RdNr 10
- (53) BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 I ZR 47/06, GRUR 2008, 932 Rn. 6 = WRP 2008, 956

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Zitaten (vgl. (54)) sind diese separat zu markieren, solange es durch Quellen- oder Aktenzeichenangaben ersichtlich ist, welche konkrete Entscheidung gemeint ist. Ansonsten werden mehrere Zitate einmal markiert. So werden in (55) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) zitiert. Jede neue Entscheidung wird mit Angaben zu Band, Anfangsseite und Zitatstelle versehen, ohne Sammlungstitel zu erwähnen.

- (54) Dabei hat die Partei darzulegen, dass die Beendigung des Mandats nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist (vgl. BGH, Beschlüsse von 18. Dezember 2013 III ZR 122/13, WM 2014, 425 Rn. 9 RS , vom 24. Juni 2014 VI ZR 226 /13, NJW 2014, 3247 Rn. 2 RS , vom 29. September 2016 III ZR 102/16, juris Rn. 6 RS , vom 7. November 2016 XI ZR 48/16, juris Rn. 2 RS , vom 5. Juli 2017 XII ZR 11/17, MDR 2017, 1070 Rn. 7 RS und vom 9. Januar 2018 XI ZR 547/17, juris Rn. 2 RS).
- (55) Die nach Art. 21 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 7 EinigVtr VT restitutionsberechtigten Kommunen erlangen das Eigentum erst und nur auf Grund eines dann konstitutiven Zuordnungsbescheids (vgl. Senat, Urteil vom 22. Juni 2007 V ZR 136/06, WM 2007, 2165 Rn. 7 RS; BVerwGE 96, 231, 235; 111, 349, 350 f.; 118, 361, 367 f. RS).
- (56) Besteht wie hier eine Diskrepanz , muss dem Gesetzeswortlaut , dem Regelungssystem und dem Regelungsziel der Vorrang zukommen (stRspr ; vgl zB

```
BVerfGE 62 , 1 , 45 RS ; BVerfGE 119 , 96 , 179 RS ; BSG SozR 4 - 2500 § 62 Nr 8 RdNr 20 f RS ; Hauck / Wiegand , KrV 2016 , 1 , 4 LIT ).
```

TEXT

8 Rechtsliteraturzitate

8.1 Rechtsliteratur LIT

Zu der Klasse LIT gehören Zitate der Rechtskommentare, Gesetzgebungsmaterialien, juristischer Lehrbücher und Monographien. Ein Kommentar wird, wie in (57, 58) dargestellt ist, unter Angabe des Autoren-, der Herausgeber-, des Normennamen, des Paragraphen und der Randnummer zitiert. Mehrere Autoren werden mit einem Schrägstrich verteilt.

- (57) Klein, in: Maunz / Schmidt-Bleibtreu / Klein / Bethge, BVerfGG, § 19 Rn. 9
- (58) Jacoby in Stein / Jonas , ZPO 23. Aufl. vor § 50 Rn. 25

In Zitaten der Lehrbücher und Monographien wird der Autorenname, der Titel, die Auflage, das Erscheinungsjahr und die Seitenangabe benannt.

(59) Burgi / Selmer , Verfassungswidrigkeit einer entgeltlichen Zuteilung von Emissionszertifikaten , 2007 , S. 22 f. 1

In der Bundesrepublik Deutschland werden Gesetzgebungsmaterialien in Bundestags-, Bundesratsdrucksachen bzw. in Landesdrucksachen veröffentlicht und nach dem Urheber dem Titel und Fundstelle zitiert. Zitate der Bundestagsdrucksachen in enthalten zwei Angaben, die eine Legislaturperiode und eine laufende Nummer der Drucksache kennzeichnen. In Zitaten de Bundesratsdrucksachen ist dagegen die erste Angabe eine laufende Nummer und die zweite ein Erscheinungsjahr.

- (60) BT-Drs. 14/6203 S. 1
- (61) BR-Drs. 756/03